

Faktenblatt: Kontrolltätigkeiten und Zuständigkeiten SEM/BAZG

Zuständigkeiten

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) und das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) arbeiten eng zusammen bei Themen mit Bezug zur Schweizer Grenze. Sie haben dabei aber unterschiedliche Zuständigkeiten und Rollen.

Das SEM ist unter anderem zuständig für die Schaffung der rechtlichen Grundlagen (insbesondere AIG und AsylG), Rückübernahmeabkommen und Weisungen zur Grenzkontrolle. Es ist zuständig für die rechtliche Umsetzung des Schengener Grenzkodex, für Schengen-Weiterentwicklungen im Bereich der Migration und die damit zusammenhängenden Projekte sowie für die politische Zusammenarbeit mit der EU und mit den anderen europäischen Staaten im Bereich der Grenzverwaltung. Für die operative Umsetzung der Grenzkontrollen wie auch den Vollzug von ausländerrechtlichen Bestimmungen in ihrem Hoheitsgebiet sind grundsätzlich **die Kantone** zuständig.

Das BAZG arbeitet auf Grundlage des Zollgesetzes und ist dabei auch für die Überwachung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs zuständig. Es ist demnach an der Grenze und im Grenzraum präsent und führt lageabhängig sowie risikobasiert Zollkontrollen durch. Dabei werden sowohl Waren, Transportmittel als auch Personen kontrolliert.

Kontrollmöglichkeiten und -tätigkeiten

Bei den Kontroll- und Vollzugsmöglichkeiten ist zu unterscheiden zwischen den Schengen-Aussengrenzen (nur an den Flughäfen mit Flugverkehr ausserhalb von Schengen) und den Binnengrenzen der Schweiz (alle anderen Grenzen).

An den Binnengrenzen und im Grenzraum kann die Schweiz, da sie nicht Mitglied der EU-Zollunion ist, Zollkontrollen durchführen. Im Rahmen dieser Zollkontrollen kann das BAZG auch Personen kontrollieren. Werden dabei Verstösse gegen ausländerrechtliche Bestimmungen festgestellt, werden die betroffenen Personen durch die Kantone oder das BAZG (sofern vom Kanton delegiert) mit einer Frist aus der Schweiz und/oder aus dem Schengenraum weggewiesen oder an einen Nachbarstaat rückübergeben. Stellt die kontrollierte Person ein Asylgesuch, wird sie an das SEM bzw. ein Bundesasylzentrum verwiesen.

Das EJPD (SEM) kann bei einer schweren Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit dem Bundesrat die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen beantragen. Für die Durchführung dieser Kontrollen sind das BAZG sowie die Kantone zuständig.

An den Aussengrenzen (Flughäfen) müssen alle Personen, die in die Schweiz einreisen, systematisch und gemäss den Vorgaben des Schengener Grenzkodex kontrolliert werden. Für diese Grenzkontrollen zuständig sind die Kantone. Einzelne Kantone haben diese Kontrolltätigkeit dem BAZG delegiert (insbesondere Basel-Stadt und Genf).

Das BAZG ist zudem zuständig für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache und stellt dabei einen Grossteil der von der Schweiz entsandten Grenzschutzexpertinnen und -experten für die Unterstützung beim Schutz der Schengen-Aussengrenzen im gesamten Schengen-Raum. Neben dem BAZG entsendet auch das SEM Mitarbeitende an sogenannte Frontex-Einsätze.